



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 720/2024

Dezernat:		Datum:	30.04.2024
Amt:	0.80 Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 07.05.24

Kanitz
Landrat

Gegenstand der Vorlage

Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Vergabe der Verkehrsleistungen im ÖdPV ab dem 10.07.2027 einschließlich der Evaluierung des Nahverkehrsplanes 2017+

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) 1370/2007), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA), § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. §§ 5, 7 der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. In Vorbereitung der Vergabe der Verkehrsleistungen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel für die Zeit ab dem 10.07.2027 wird die Verwaltung beauftragt, die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Direktvergabe im Sinne des Art. 5 Abs. 3 EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH zu prüfen und

die für die Durchführung erforderlichen Schritte vorzubereiten.

2. Hierfür gilt es zunächst ein Konzept zur Vergabe der Verkehrsleistungen im ÖSPV ab dem 10.07.2027 zu erarbeiten. Grundlage eines solchen Konzeptes bildet grundsätzlich der Nahverkehrsplan. Mithin wird die Verwaltung beauftragt, den Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ zu evaluieren.

Begründung

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 8 Abs. 3 PBefG i.V.m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA Aufgabenträger des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) auf seinem Gebiet und damit für dessen Planung, Organisation, Ausgestaltung und finanzielle Abwicklung zuständig. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVG LSA.

Die Verkehrsleistungen des ÖSPV auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel einschließlich abgehender Linien in benachbarte Gebiete werden derzeit von der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (nachfolgend PVGS mbH genannt) erbracht. Mit dem Rufbussystem in der Fläche nimmt die PVGS mbH eine Vorreiterrolle bundesweit ein. Dies ermöglicht eines unter den Verkehrsträgern (Bahn/Bus, Bus/Bus einschließlich Rufbus) abgestimmtes, mindestens zweistündliches vertaktetes Fahrplangebot für 329 Orte im Altmarkkreis Salzwedel an allen Wochentagen von ca. 05:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr. Auf den Hauptlinien 100 und 300 konnte darüber hinaus u.a. das Fahrplanangebot montags bis freitags auf einen Stundentakt ausgeweitet werden.

Die Vergabe erfolgte auf dem Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 mit dem Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) ab dem 10.07.2017 als erstmals im ÖSPV gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, beschlossen in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2015 (BV-Nr. 213/2015). Der PVGS mbH wurde mit Abschluss des am 12.12.2016 im Kreistag beschlossenen öDA's das ausschließliche Recht erteilt, die im öDA erfassten Personenbeförderungsleistungen vom 10.07.2017 bis zum 09.07.2027 zu den dort benannten Konditionen durchzuführen.

Grundlage für die Direktvergabe bildete das damalige Verkehrskonzept, in dem die zu erbringenden Verkehrsleistungen beschrieben wurden. Weiterhin wurden die dort beschriebenen Verkehrsleistungen zur Überarbeitung des Nahverkehrsplanes herangezogen. Beschlossen wurde der zurzeit gültige Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ im Kreistag am 11.12.2016.

Um den ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel auch nach dem 09.07.2027 zuverlässig zu gestalten, bedarf es nunmehr der Weichenstellung. Die EU-Verordnung - VO (EG) 1370/2007 - gibt dem Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Behörde in Bezug auf mitfinanzierungsbedürftige (gemeinwirtschaftliche) Personennahverkehrsleistungen ein in seinem Ermessen liegendes Wahlrecht darüber zu entscheiden, ob Verkehrsleistungen im Rahmen von wettbewerblichen Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 vergeben werden oder eine Direktvergabe durchgeführt wird. Es wird empfohlen, dass der Altmarkkreis Salzwedel von seinem ausdrücklichen Recht, Verkehrsleistungen unter Beachtung konkreter Voraussetzungen direkt zu vergeben (was qualitativ der so genannten „Inhouse-Vergabe“ nach allgemeinem Vergaberecht entspricht), Gebrauch macht. Diese bietet ein hohes Maß an Sicherheit, dass das 2008 eingeführte und bewährte ÖPNV-Konzept, welches bundesweit Anerkennung erfahren hat, fortgeführt und weiterentwickelt wird.

Für eine Direktvergabe an die PVGS mbH spricht vor allem, dass

- der Altmarkkreis Salzwedel als alleiniger Gesellschafter eine Kontrolle über die PVGS mbH ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht und damit ein hohes Maß an Gestaltbarkeit der Daseinsvorsorge im ÖPNV, zu der der Altmarkkreis Salzwedel verpflichtet ist, besteht
- sich die operative Tätigkeit der PVGS mbH seit Jahren durch eine gute Organisation, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und hohe Bedienqualität auszeichnet
- die PVGS mbH seit Jahren umfangreiche Aufgaben für den Landkreis sowohl im Bereich der Organisation des allgemeinen Linienverkehrs als auch hinsichtlich des Schülerverkehrs übernimmt; mithin die Mitarbeiter der PVGS mbH über hervorragende Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und Herausforderungen besitzen
- die zeitintensive Planung der Fahrpläne im Jedermannverkehr und Schülerverkehr einschließlich der Abstimmung durch die PVGS mbH durchgängig in sehr hoher Qualität erfolgt.

Grundsätzlich gilt, dass spätestens ein Jahr vor Einleitung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens oder ein Jahr vor der Direktvergabe mindestens eine dem Art. 7 der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechende Vorabkennzeichnung veröffentlicht wird. Diesseits wird die Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung für Ende 2025 mit vorhergehender Befassung des Kreistages analog der Beschlussfassung im Kreistag am 14.12.2015 angestrebt.

Bevor ein solcher Beschluss jedoch gefasst werden kann, ist es erforderlich das Verkehrskonzept, insbesondere den darauf beruhenden Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ zu evaluieren und zu aktualisieren. Die sodann neu beschriebenen Verkehrsleistungen bilden die Grundlage für das Vergabekonzept, welches zur Vorabkennzeichnung vorliegen muss. Um entsprechende Beauftragungen zur Evaluierung des Nahverkehrsplanes des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ vornehmen zu können, bedarf es eines Grundsatzbeschlusses zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Vergabe der Verkehrsleistungen im ÖSPV ab dem 10.07.2027 einschließlich der Evaluierung des Nahverkehrsplanes 2017+.

Die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ist an dem derzeitigen Angebot als Mindestkriterium zu messen. D.h. das Verkehrskonzept des Altmarkkreises Salzwedel soll wie bisher auch ab dem 10.07.2027 ein Mix aus Hauptlinien, Schülerverkehr und Rufbusverkehr in der Fläche darstellen, der nach den Grundsätzen des Linienverkehrs des PBefG organisiert ist. Speziell zwischen den Hauptlinien und den Rufbussen im Jedermannverkehr ist eine enge Anschlusssicherung zu gewährleisten, außerdem ist eine Verknüpfung zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu sichern. Außerdem sollte u.a. Folgendes beachtet werden:

- An den ÖSPV des Altmarkkreises Salzwedel sind mindestens alle Orte mit einer Mindesteinwohnerzahl von 50 Einwohnern anzuschließen. Derzeit sind 329 Orte über den ÖPNV erschlossen. Dieses Niveau ist zu halten.
- Für diese 329 Orte ist zu sichern, dass von 05:00 bis 22:00 Uhr im Zweistundentakt ein ÖPNV-Angebot vorgehalten wird. Hier gilt es zu prüfen, ob der bereits auf Teilen bestehende Stundentakt erweitert werden kann.
- Die vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Qualitätskriterien auf den landesbedeutsamen Linien 100, 200 und 300 sind einzuhalten.

Ziel der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ist es den ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel an die aktuelle Situation anzupassen, weiterzuentwickeln und zukunftsfähig aufzustellen.

Es wird in Vorbereitung der Vergabe der Verkehrsleistungen ÖSPV auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel für die Zeit ab dem 10.07.2027 empfohlen, die formellen und materiellen Voraussetzungen nach der VO (EG) 1370/2007 und dem PBefG für eine Direktvergabe im Sinne des Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 an die PVGS mbH zu prüfen und die hierfür erforderlichen Schritte vorzubereiten. Als

erstes gilt es ein Konzept zur Vergabe der Verkehrsleistungen im ÖSPV ab dem 10.07.2027 zu erarbeiten, insbesondere den Nahverkehrsplan des Altmarkkreis Salzwedel 2017+ zu evaluieren.

Die Evaluierung des Nahverkehrsplanes als auch die Vorbereitung der Direktvergabe sollen extern begleitet werden.

Sowohl der Nahverkehrsplan als auch die Direktvergabe unterliegen der weiteren Beschlussfassung des Kreistages. Dieser bzw. der/die zuständige/n Ausschüsse des Kreistages werden in den Prozess eingebunden.